



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 16.04.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:15 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Wörth a. Main

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Fath-Halbig, Andreas

Mitglieder des Stadtrates

Denk, Markus
Dotzel, Jochen
Hofmann, Gottfried
Kettinger, Heiko
Laumeister, Peter
Lehmair, Stephan
Salvenmoser, Steffen
Schusser, Simon
Sirin, Ayten
Straub, Carolin
Turan, Muzaffer
Wetzel, Frank
Zethner, Birgit

Schriftführung

Englert, Alexander

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Fried, Michael
Graetsch, Rudi
Kaufer, Nadine

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Bürgerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 19.03.2025
3. Neuerlaß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr
Vorlage: HV/001/2025
4. Haushaltsplanung 2025 - Anpassung Mieten, Pachten und Steuern
Vorlage: FV/012/2025
 - 4.1 Änderung der Hundesteuersatzung
 - 4.2 Anpassung von Mieten und Pachten
5. Bekanntgaben
6. Anfragen

Erster Bürgermeister Andreas Fath-Halbig eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde werden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 19.03.2025

Der Stadtrat beschließt, die Niederschrift über die Sitzung am 19.03.2025 zu genehmigen.

3. Neuerlaß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr

Sachverhalt:

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt ist am 01.01.1985 in Kraft getreten und mit Wirkung vom 25.01.1992 einmalig geändert worden. Vorgesehen ist ein Neuerlaß der Satzung, der weitgehend auf dem aktuellen Satzungsmuster des Innenministeriums beruht und überwiegend redaktionelle Änderungen beinhaltet.

In seiner Sitzung am 19.03.2025 hatte der Stadtrat beschlossen, einen weiteren Stellvertretenden Kommandanten/eine weitere Stellvertretende Kommandantin nicht zuzulassen. Dies ist im Entwurf der Satzung unter § 3 Abs. 6 entsprechend berücksichtigt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Würth a. Main

Die Stadt Würth a. Main erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung:

I.

Allgemeines

§ 1

Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Würth a. Main ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Würth a. Main e. V.“.

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2

Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 GO insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (zum Beispiel – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),

2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt³,
4. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke⁴.

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn ihr bzw. ihm die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister oder der Stadtrat.

(4) Soweit die Freiwillige Feuerwehr freiwillige Leistungen erbringt, haftet sie nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

II. Personal

§ 3

Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten

(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Stadt lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin oder des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Versammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Stadt hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin und kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin entsprechend.

§ 4 Verpflichtung

Die Kommandantin oder der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (zum Beispiel Kinderfeuerwehrwart/Kinderfeuerwehrwartin, Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin, Gerätewart/Gerätewartin). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin oder der Kommandant zuständig.

§ 6

Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Ersatz verlangen.

§ 7

Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin oder dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt infrage kommen, hat die Kommandantin oder der Kommandant die Meldung an die Stadt weiterzuleiten. Hat die Stadt nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8

Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin oder dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Stadt ist in jedem Fall zu melden.

§ 9

Pflichtverletzungen

Die Kommandantin oder der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis, – Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10

Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber der Kommandantin oder dem Kommandanten zu erklären.

(2) Die Kommandantin oder der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie oder er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Die Kommandantin oder der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III.

Besondere Pflichten der Kommandantin oder des Kommandanten

§ 11

Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Die Kommandantin oder der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Stadt vorzulegen.

§ 12

Dienstreisen

Die Kommandantin oder der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt eingeholt wird (vergleiche auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie oder er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Stadt einzuholen.

§ 13

Jahresbericht

(1) Die Kommandantin oder der Kommandant unterrichtet die Stadt zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vergleiche Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Stadt nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV.

Anwendungsbeginn

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Wörth a. Main, den 17.04.2025

A. Fath-Halbig
Erster Bürgermeister

Einstimmig beschlossen

4. Haushaltsplanung 2025 - Anpassung Mieten, Pachten und Steuern

Sachverhalt:

Nachdem in der Stadtratssitzung vom 19.03.2025 bereits viele Einsparpotentiale beschlossen wurden stehen noch die Anpassungen für Mieten, Pachten und Hundesteuer an. Sie können mehrheitlich erst zu 01.01.2026 umgesetzt werden, sollen aber trotzdem schon jetzt für die künftigen Planungen festgelegt werden.

Die Anpassungen der Mieten bzw. Pachten für das Schiffahrtsmuseum, die Wendelinuskapelle, das Haus der Vereine und die Pachtflächen der Vereine wurde zwar angesprochen. Hier gibt es aber noch weiteren Klärungsbedarf.

Für verschiedene Einnahmen hat der Haupt- und Finanzausschuß Empfehlungen ausgesprochen.

4.1 Änderung der Hundesteuersatzung

Der Haupt- und Finanzausschuß empfiehlt, die Hundesteuer ab 2026 wie folgt festzusetzen:

1. Hund	75,00 €
2. Hund	90,00 €
Kampfhund	900,00 €

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende

**1. Satzung zur Änderung
der
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
vom 15.12.2002, Amtsblatt Nr. 1330 vom 23.12.2022
der Stadt Würth a. Main
(1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung
- 1. ÄndS HStS 2023 -)
vom 17. April 2025**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

**§ 1
Änderung des § 5 HStS 2023**

§ 5 der HStS 2023 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt	
a) für den ersten Hund	75,00 €
b) für jeden weiteren Hund	90,00 €
c) für Kampfhunde	900,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Würth a. Main, den 17.04.2025
A. Fath-Halbig, 1. Bürgermeister

Einstimmig beschlossen

4.2 Anpassung von Mieten und Pachten

Campingplatz:

Der Haupt- und Finanzausschuß empfiehlt, die Pacht für den Campingplatz wie folgt festzusetzen:

ab 01.01.2026	0,40 €/m ²
ab 01.01.2027	0,45 €/m ²
ab 01.01.2028	0,50 €/m ² und mit automatischer Anpassungsklausel

Garten-, Wiesen- und Ackerflächen:

Der Haupt- und Finanzausschuß empfiehlt, die Pacht für die Gartenflächen ab 2026 wie folgt festzusetzen:

Gartenfläche mit Baurecht inkl.	
Wasseranschluss und Zaun	1,30 €/m ²
Gartenfläche mit Wasseranschluss	1,20 €/m ²
Gartenfläche mit Zaun	0,60 €/m ²
Gartenfläche blanko	0,25 €/m ²

Der Haupt- und Finanzausschuß empfiehlt, die Pacht für die landwirtschaftlichen Flächen wie folgt festzusetzen:

Ackerland	270,00 €/ha
Wiese	110,00 €/ha
Weinbau	0,28 €/m ²

Lagerflächen:

Der HFA empfiehlt, die Pacht für die Lagerflächen wie folgt festzusetzen:

Lagerfläche (Bahndammweg)	0,50 €/m ² Jahr
Lagerfläche Hochbehälter	bleibt wie bisher
Lagerfläche Scheune Rathausstraße	bis 10 m ² pauschal 5 € monatlich
Lagerfläche in Containern	derzeit nicht aktuell
Lagerfläche sonstige	0,50 €/m ² monatlich

Beschluss:

Campingplatz:

Der Stadtrat beschließt, die Pacht für den Campingplatz wie folgt festzusetzen:

ab 01.01.2026	0,40 €/m ²
ab 01.01.2027	0,45 €/m ²
ab 01.01.2028	0,50 €/m ² und mit automatischer Anpassungsklausel

Garten-, Wiesen- und Ackerflächen:

Der Stadtrat beschließt, die Pacht für die Gartenflächen ab 2026 wie folgt festzusetzen:

Gartenfläche mit Baurecht inkl.	
Wasseranschluss und Zaun	1,30 €/m ²
Gartenfläche mit Wasseranschluss	1,20 €/m ²
Gartenfläche mit Zaun	0,60 €/m ²
Gartenfläche blanko	0,25 €/m ²

Der Stadtrat beschließt, die Pacht für die landwirtschaftlichen Flächen wie folgt festzusetzen:

Ackerland	270,00 €/ha
Wiese	110,00 €/ha
Weinbau	0,28 €/m ²

Lagerflächen:

Der Stadtrat beschließt, die Pacht für die Lagerflächen wie folgt festzusetzen:

Lagerfläche (Bahndammweg)	0,50 €/m ² Jahr
Lagerfläche Hochbehälter	bleibt wie bisher
Lagerfläche Scheune Rathausstraße	bis 10 m ² pauschal 5 € monatlich
Lagerfläche in Containern	derzeit nicht aktuell
Lagerfläche sonstige	0,50 €/m ² monatlich

Einstimmig beschlossen

5. Bekanntgaben

Bgm. Fath-Halbig gibt folgendes bekannt:

- Die Sanierungsarbeiten am Mainradweg im Bereich des Betonwerks Diephaus sind nahezu abgeschlossen. Die Strecke kann in den nächsten Tagen wieder befahren werden. Danach sind noch die Bauzäune entlang der Umleitungsstrecke abzubauen. Der Fa. Diephaus ist für ihre Kooperationsbereitschaft zu danken.

6. Anfragen

- Auf Anfrage von Stadtrat Turan gibt Bgm. Fath-Halbig bekannt, daß am 15.04. mit dem Landratsamt und der Polizei ein Ortstermin in der Bahnstraße und der Presentstraße stattgefunden hat. Danach scheiden aus Rechtsgründen eine Rechts-vor-links-Regelung in der Bahnstraße und eine durchgehende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in beiden Straßen aus. Ein Zebra-streifen in Höhe des Dols wird äußerst kritisch betrachtet und würde insbesondere wegen der vorgeschriebenen Beleuchtung auch zu erheblichen Kosten führen. Denkbar ist jedoch eine insgesamt 300 m lange Beschränkung im Umfeld des Dols, sofern dort ein hochfrequentierter Schulweg nachzuweisen ist. In der Presentstraße kann im Umfeld der Bushaltestelle ebenfalls eine streckenbegrenzte Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h verfügt werden.
- Stadtrat Laumeister fragt an, ob der im Haupt- und Finanzausschuß angesprochene Antrag auf Bedarfszuweisungen bereits gestellt wurde. Bgm. Fath-Halbig bestätigt den Versand an das Landratsamt am 16.04.
- Auf Anfrage von Stadtrat Salvenmoser gibt Bgm. Fath-Halbig bekannt, daß eine Verabschiedung des Haushalts für Juni 2025 vorgesehen ist.
- Stadtrat Hofmann weist auf regelwidriges Parken am Ende der Löwensteinstraße hin. Der Sachverhalt soll überprüft werden.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Andreas Fath-Halbig um 21:15 Uhr die Sitzung des Stadtrates.

Andreas Fath-Halbig
Erster Bürgermeister

Alexander Englert
Schriftführung